

Bezeichnung	Preis (DM)
Ergänzende Bestimmungen zum Musterblatt für die Deutsche Grundkarte 1 : 5 000, 8. Ausgabe	3,00
Verzeichnis der Bezeichnungen der Tatsächlichen Nutzung (Auszug aus dem Nutzungsartenverzeichnis); Sachverzeichnis zum Nutzungsartenverzeichnis zur Zeichenvorschrift-Riß NRW	1,00
ALK-GIAP Die Kartiersprache	50,00
ATKIS-Gesamtkatalog Teile D 0 und D 1	100,00
in digitaler Form - Bereitstellung des Datenträgers durch den Kunden	70,00
- Bereitstellung des Datenträgers durch das LVerMA	100,00
Abl. Reg. Abg. 1992, S. 291	

909. Neuerscheinungen des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen (Stand: Juni 1992)

Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen
Der Präsident
Düsseldorf, 13. 7. 1992

Buchhinweis (Stand: Juni 1992)

Beim Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen (LDS NRW), Düsseldorf, sind erschienen:

Zusammenfassende Schriften

Ausländische Arbeitnehmer in Nordrhein-Westfalen, Zahlenspiegel, Ausgabe 1991
(162 S.; kostenlos; Best.-Nr.: A 14 1 9100)

Entwicklungen in Nordrhein-Westfalen, Statistischer Jahresbericht 1991
(36 S.; kostenlos; Best.-Nr.: Z 41 1 9100)

Verzeichnisse

Bundes- und landesstatistisches Programm des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen
(108 S.; 5,00 DM; Best.-Nr.: Z 31 5 9200)

Veröffentlichungen, Kurzkatalog - Stand: Februar 1992
(20 S.; kostenlos; Best.-Nr.: Z 33 5 9202)

Sonderveröffentlichungen

Jahresgesundheitsbericht Nordrhein-Westfalen 1990
(156 S.; 14,00 DM; Best.-Nr.: A 52 4 9000)

Frauen im Spiegel der Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen
(74 S.; 4,00 DM; Best.-Nr.: Z 10 4 9100)

Bevölkerung, Gesundheit, Erwerbstätigkeit

Die Bevölkerung der Gemeinden Nordrhein-Westfalens

am 30. Juni 1991, Fortschreibungsergebnisse auf Basis der Volkszählung vom 25. Mai 1987
(40 S.; 3,50 DM; Best.-Nr.: A 12 3 9121)

Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen 1990 nach Alter und Geschlecht, Ergebnisse auf der Grundlage der Volkszählung vom 25. 5. 1987
(2 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: A 13 3 9000)

Eheschließungen, Geborene und Gestorbene in Nordrhein-Westfalen 1990
(12 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: A 21 3 9000)

Wanderungen in Nordrhein-Westfalen 1990
(8 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: A 31 3 9000)

Stand und Entwicklung der Erwerbstätigkeit in Nordrhein-Westfalen 1990
(70 S.; 7,00 DM; Best.-Nr.: A 62 2 9000)

Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer in Nordrhein-Westfalen am 30. Juni 1991, Strukturdaten aus der Beschäftigtenstatistik
(30 S.; 3,00 DM; Best.-Nr.: A 65 3 9142)

Unterricht, Bildung, Rechtspflege

Allgemeinbildende Schulen in Nordrhein-Westfalen 1990
(346 S.; 33,00 DM; Best.-Nr.: B 11 2 9000)

Hochschulen in Nordrhein-Westfalen, Wintersemester 1990/91
(288 S.; 29,00 DM; Best.-Nr.: B 30 2 9000)

Studierende an den Hochschulen in Nordrhein-Westfalen, Wintersemester 1991/92
(260 S.; 26,00 DM; Best.-Nr.: B 31 3 9122)

Abl. Reg. Abg. 1992, S. 295

B

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

VERORDNUNGEN

910. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen I und II“, Enkhausen, der Stadt Sundern - Wasserschutzgebietsverordnung „Enkhausen“ -

Inhalt:

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Schutz in der Zone III
- § 4 Schutz in der Zone II

- § 5 Schutz in der Zone I
- § 6 Militärische Übungen und Liegenschaften
- § 7 Duldungspflichten
- § 8 Genehmigungen
- § 9 Befreiungen
- § 10 Entschädigungen und Ausgleichszahlungen
- § 11 Überwachung
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Andere Rechtsvorschriften
- § 14 Inkrafttreten

Aufgrund

- der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, 1654), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205),
- der §§ 14, 15, 116, 117, 136, 137, 138, 141, 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1989 (GV. NW. S. 384), geändert durch § 51 des Gesetzes über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz - EEG NW -) - GV. NW. S. 365 und durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes v. 14. 1. 1992 (GV. NW. S. 39),
- der §§ 12, 25, 27, 28, 29, 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Ordnungsbehördengesetzes vom 7. März 1990 (GV. NW. S. 201), wird

im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt des Landes Nordrhein-Westfalen

verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutze des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen I und II“ der Stadtwerke Sundern (Begünstigter im Sinne von § 15 Abs. 1 LWG) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone, Zone III, die engere Schutzzone, Zone II und in die Fassungsgebiete, Zone I.

(3) Es erstreckt sich auf

- die Gemarkungen Estinghausen, Enkhausen und Hövel der Stadt Sundern,
- die Gemarkung Holzen der Stadt Arnsberg.

(4) Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutz- zonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung angefügte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 einen Überblick.

Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutz- zonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 5000. Hierin sind die Zone III gelb, die Zone II grün und die Zonen I rot angelegt.

Übersichtskarte und Schutzgebietskarte sind Bestand- teil dieser Verordnung. Die Verordnung liegt vom Tag des Inkrafttretens an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei folgenden Behörden aus:

1. Regierungspräsident Arnsberg
- Obere Wasserbehörde -
5760 Arnsberg 2
2. Oberkreisdirektor
- Untere Wasserbehörde -
des Hochsauerlandkreises
5778 Meschede
3. Stadtdirektor
5768 Sundern
4. Stadtdirektor
5760 Arnsberg

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Wassergefährdende Stoffe im Sinne dieser Verord- nung sind feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die sich im Wasser lösen, sich mit diesem vermischen, an seinen Inhaltsstoffen haften oder seine Oberfläche bedecken und dadurch die physikalischen, chemischen oder bio- logischen Eigenschaften des Wassers nachteilig verän- dern können, insbesondere

- Säuren, Laugen,
- Alkalimetalle, Siliciumlegierungen mit über 30 v. H. Silicium, metallorganische Verbindungen, Haloge- ne, Säurehalogenide, Metallcarbonyle und Beizsal- ze,
- Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte,
- flüssige und wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-, stick- stoff- und schwefelhaltige organische Verbindun- gen,
- biologische und chemische Mittel für Pflanzen- schutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämp- fung sowie zur Wachstumsregelung (Pflanzen- schutzmittel),
- Gifte,
- organische Lösungsmittel,
- radioaktive Stoffe,
- Jauche, Gülle und mineralische Düngemittel,
- Silagesickersaft und Molke,
- Klärschlamm, Müllkompost,
- Fäkalien.

Zu diesen gehören auch die in der Allgemeinen Ver- waltungsvorschrift über die nähere Bestimmung was- sergefährdender Stoffe und ihre Einstufung entspre- chend ihrer Gefährlichkeit vom 9. März 1990 des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reak- torsicherheit und die im Katalog wassergefährdender Stoffe (ausgenommen Stoffe der Klasse 0) aufgeführ- ten Stoffe.

(2) Abwasser im Sinne dieser Verordnung sind das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verän- derte und das bei Trockenwetter damit zusammen ab- fließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Nieder- schlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Nieder-

schlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(3) Gülle im Sinne dieser Verordnung sind die Gemische aus Kot- und Harnausscheidungen von Rindern, Schweinen oder Geflügel, auch vermischt mit Abwasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte. Zur Gülle im Sinne dieser Verordnung gehören auch die Ausscheidungen von Geflügel ohne Zusatz von Abwasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte (Geflügelkot).

Jauche im Sinne dieser Verordnung sind die Harnausscheidungen von Pferden, Rindern und Schweinen, auch vermischt mit Abwasser, Einstreu oder Futterresten.

(4) Wassergefährliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind Betriebe, die wassergefährdende Stoffe, Abwasser oder Kühlwasser abstoßen oder in denen regelmäßig mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, insbesondere

- Akkumulatorenfabriken,
- Beizereien,
- Lackier- und Entlackungsbetriebe, andere Betriebe, die ätzende Flüssigkeiten verwenden,
- chemische Fabriken,
- Erdölraffinerien, Großtanklager, Tankstellen, Hydrierwerke, Galvanikbetriebe, Härtereien, Weißblechwerke, Gaswerke, Kokereien, Kohlekraftwerke, Gerbereien und Lederverarbeitungsbetriebe,
- chemische Reinigungen,
- Chemikalienhandlungen,
- Kaliwerke, Salinen,
- Kernkraftwerke,
- Metallhütten,
- Sprengstofffabriken,
- Textilveredelungsbetriebe,
- Tierkörperverwertungsstellen,
- Zellulosefabriken,
- Zuckerfabriken.

(5) Lagerbehälter im Sinne dieser Verordnung sind ortsfeste oder zum Lagern aufgestellte ortsbewegliche Behälter. Kommunizierende Behälter gelten als ein Behälter.

Unterirdische Lagerbehälter im Sinne dieser Verordnung sind Behälter, die vollständig im Erdreich eingebettet sind. Behälter, die nur teilweise im Erdreich eingebettet sind sowie Behälter, die so aufgestellt sind, daß Undichtheiten nicht zuverlässig und schnell erkennbar sind, werden unterirdischen Behältern gleichgestellt. Alle übrigen Lagerbehälter gelten als oberirdische Lagerbehälter.

§ 3

Schutz in der Zone III

(1) In der Zone III sind genehmigungspflichtig

1. das wesentliche Ändern wassergefährlicher Anlagen,
2. das Errichten, Wiederherstellen, Erweitern, wesentliche Ändern oder die Nutzungsänderung von Gebäuden im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW).

3. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Abwasseranlagen,

ausgenommen:

Anlagen, die mit Niederschlagswasser aus der Dachentwässerung umgehen,

4. das Errichten von Abwasserbehandlungsanlagen, die den Gewässerschutz verbessern,
5. das Erweitern oder wesentliche Ändern von Abwasserbehandlungsanlagen sowie das Errichten von Entlastungsbauwerken von Mischwasserkanälen,
6. Grabungen durch die das Grundwasser zeitweise freigelegt oder angeschnitten wird,

ausgenommen:

Maßnahmen für das Verlegen von Post- und Stromkabeln, für das Aufstellen von Masten, das Verlegen von Ver- oder Entsorgungsleitungen und Baugruben für Bauvorhaben,

7. die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen (Abgrabungen),
8. das Ablagern nicht nachteilig veränderter natürlicher Locker- und Festgesteine,
9. das Erweitern oder wesentliche Ändern von Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe,
10. das Errichten oder wesentliche Ändern von Heizungs- und Kühlanlagen, die die Boden- oder Grundwassertemperatur ausnutzen (Wärmepumpen),
11. Bohrungen aller Art,

ausgenommen:

Bohrungen für Weidebrunnen,

12. das Umwandeln von Dauergrünland (Wiesen und Weiden) in eine andere landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung,
13. das Umwandeln von Wald,
14. der Kahlschlag von Wald oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung,
15. der Bau neuer oder das wesentliche Ändern bestehender Straßen und Wege, soweit dies über den Rahmen der üblichen Unterhaltung und örtlich begrenzter Verkehrssicherungsmaßnahmen hinausgeht,
16. das Errichten oder Erweitern von Rastanlagen, Parkplätzen oder Stellplätzen für mehr als 10 Kraftfahrzeuge,
17. Märkte, Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen außerhalb dafür zugelassener baulicher Anlagen,
18. das Neuanlegen oder Erweitern von Gartenbaubetrieben,
19. die forstwirtschaftliche Anwendung von in Wasserschutzgebieten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen.

(2) In der Zone III sind verboten

1. das Errichten oder Erweitern wassergefährlicher Anlagen,
2. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Anlagen zur Gewinnung, Herstel-

lung, Auf-, Be- oder Verarbeitung von Kernbrennstoffen, zum Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe und zum Erzeugen ionisierender Strahlen sowie das Lagern und Ablagern radioaktiver Stoffe,

ausgenommen:

das Lagern und Verwenden radioaktiver Stoffe im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf-, Meß- und Regeltechnik,

3. das Errichten, Wiederherstellen, Erweitern, wesentliche Ändern oder die Nutzungsänderung von Gebäuden im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW), wenn

- Stoffe verwendet werden, bei denen die Gefahr der Auswaschung oder Auslaugung wassergefährdender Stoffe besteht, oder
- das Abwasser nicht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. DIN 4261) behandelt wird,

ausgenommen:

schwachbelastetes Niederschlagswasser aus der Dachentwässerung,

4. das Errichten von Abwasserbehandlungsanlagen,

ausgenommen:

- Entlastungsbauwerke von Mischwasserkanälen,
- Abwasserbehandlungsanlagen, die bei einer bestehenden Einleitung den Gewässerschutz verbessern,

5. das Einleiten von

- behandeltem Abwasser in oberirdische Gewässer, die die Zone II durchfließen,
- unbehandeltem Abwasser in oberirdische Gewässer,

ausgenommen:

das Einleiten von

- schwachbelastetem Niederschlagswasser aus der Dachentwässerung,
- unverschmutztem Abwasser, das zur Gewinnung von Wärme abgekühlt oder zu Kühlzwecken verwendet wurde,

6. das Einleiten (z. B. Versickern, Versenken oder Verrieseln) von Abwasser jeder Art oder von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund,

ausgenommen:

das Einleiten von

- schwachbelastetem Niederschlagswasser aus der Dach- und Straßenentwässerung,
- unverschmutztem Kühlwasser,
- unverschmutztem Abwasser, das zur Gewinnung von Wärme abgekühlt wurde,

7. das Errichten oder Erweitern von Abfallsorgungsanlagen jeder Art, einschließlich von Anlagen zum Lagern oder Behandeln von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott und Altreifen,

ausgenommen:

das Ablagern nicht nachteilig veränderter natürlicher Locker- und Festgesteine,

8. das Errichten von Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe,

ausgenommen:

- Rohrleitungen innerhalb von Wohn- oder Betriebsgrundstücken mit ausreichenden Sicherheitsvorkehrungen gegen den Austritt wassergefährdender Stoffe,

- Abwasserleitungen,

9. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Vertreiben, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe,

ausgenommen:

Gülle- und Jauchebehälter mit wasserundurchlässig befestigtem Abfüllplatz,

10. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Sammeln oder Lagern wassergefährdender Stoffe sowie das ungesicherte Lagern wassergefährdender Stoffe,

ausgenommen:

- Anlagen zum Lagern von Heizöl sowie Dieselmotorkraftstoff, wenn der Rauminhalt der Anlage bei unterirdischen Lagerbehältern 10 000 l und bei ausschließlich oberirdischen Lagerbehältern 20 000 l nicht übersteigt und die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Transport, Füllung, Leerung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,

- abgedichtete, eingefasste und überdachte Flächen zum Lagern von Pflanzenschutzmitteln und mineralischem Dünger,

- dichte Behälter zum Sammeln oder Lagern von Silagesickersäften, Jauche und Gülle,

- gegen Auswaschungen oder Abschwemmungen gesicherte Flächen zum Sammeln oder Lagern von Stallmist, wenn die anfallenden Abwässer ordnungsgemäß beseitigt werden,

- dichte Behälter zum Lagern geringer Mengen sonstiger wassergefährdender Stoffe für den häuslichen und landwirtschaftlichen Bedarf,

11. das Verwenden von in Wasserschutzgebieten nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln; die unsachgemäße Verwendung zugelassener Mittel dieser Art und deren Anwendung aus der Luft,

ausgenommen:

- die forstwirtschaftliche Anwendung von in Wasserschutzgebieten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen,

12. das Aufbringen von Klärschlamm und Fäkalien,

13. das Aufbringen von Nährstoffträgern, z. B. Mineraldünger, Gülle, Jauche, Festmist, Kompost, Silagesickersaft, Abwasser, auf land-, forstwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzte Flächen,

ausgenommen:

- das Aufbringen von Nährstoffträgern zum Zwecke der Düngung nach einem unter Beachtung der Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe für jedes Wirtschaftsjahr und jede Wirtschaftsfläche (Schlag) erstellten Stickstoff-Düngeplan; darin sind unter Berücksichtigung aller Nährstoffeinträge, des Nährstoffangebotes im Boden und des Nährstoffbedarfes der Pflanzen die einzelnen Nährstoffgaben einschließlich der mengenmäßigen und zeitlichen Verteilung festzulegen; Stickstoff-Düngeplan und Beratungsempfehlungen haben den besonderen Schutz der Gewässer zu berücksichtigen,
 - forstliche Kompensationsdüngung zur Eindämmung Neuartiger Waldschäden,
14. das Aufbringen von flüssigen Nährstoffträgern bei der Besorgung der Abschwemmung,
 15. das Herstellen von Silagen, wenn Silagesticker-säfte nicht aufgefangen und schadlos beseitigt werden,
 16. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Tierhaltungen, bei denen das Futter nicht zum überwiegenden Teil durch unmittelbare Bodenertragsnutzung gewonnen werden kann (Intensivtierhaltung),
 17. das Neuanlegen oder Erweitern von Kleingartenanlagen,
 18. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Start- und Landebahnen,
 19. das Verwenden auswasch- oder auslaugbarer wassergefährdender Stoffe, insbesondere Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, teer- oder phenolhaltige Stoffe im Straßen-, Wege-, Wasserbau, beim Errichten oder Erweitern von Lärmschutzwällen und bei Geländeauffüllungen,
 20. Grabungen, durch die das Grundwasser dauernd freigelegt oder angeschnitten wird,
 21. das Anlegen oder wesentliche Verändern von Fischteichen sowie das Betreiben von Netzfischhaltung,
 22. Motorsportveranstaltungen,
 23. das Errichten oder Erweitern von Schießständen,
 24. das Zelten und Lagern außerhalb dafür vorgesehener baulicher Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW),
 25. das Neuanlegen oder wesentliche Erweitern von Friedhöfen.

§ 4

Schutz in der Zone II

(1) In der Zone II sind genehmigungspflichtig

1. Baumaßnahmen an Wegen, Straßen, Bahnanlagen und sonstigen Verkehrsanlagen einschließlich Rastanlagen und Parkplätzen,
2. das Ändern oder Verfüllen bestehender Erdaufschlüsse,

3. das Errichten, Wiederherstellen, Erweitern oder wesentliche Ändern von Abwasseranlagen zum Zwecke der Verbesserung des Gewässerschutzes,
4. das Bauen von Wirtschaftswegen,
5. Unterhaltungsmaßnahmen an Postkabeln, soweit diese aufgrund privatrechtlicher Gestattungsverträge außerhalb der öffentlichen Verkehrswege verlegt sind, und Stromkabeln sowie an Ver- und Entsorgungsleitungen. **Unterhaltungsmaßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr unabweisbar notwendig sind, sind der Unteren Wasserbehörde unverzüglich nachträglich anzuzeigen,**
6. die forstwirtschaftliche Anwendung von in Wasserschutzgebieten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen,
7. der Kahlschlag von Wald oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung,

(2) In der Zone II sind verboten

1. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern wassergefährlicher Anlagen,
2. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Anlagen zur Gewinnung, Herstellung, Auf-, Be- oder Verarbeitung von Kernbrennstoffen, zum Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe und zum Erzeugen ionisierender Strahlen sowie das Lagern und Ablagern radioaktiver Stoffe,
3. das Errichten, Erweitern, wesentliche Ändern oder die Nutzungsänderung von Gebäuden im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW),

ausgenommen:

Maßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern,

4. das Errichten, Wiederherstellen, Erweitern oder wesentliche Ändern von Abwasseranlagen, **ausgenommen:** Sanierungsmaßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern,
5. das Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer oder in den Untergrund, **ausgenommen:** das Einleiten von Abwasser aus Abwasseranlagen, die nach § 4 I Nr. 3 genehmigungspflichtig sind,
6. das Einleiten von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund oder in oberirdische Gewässer,
7. das Einleiten häuslicher Abwässer in Gülle- und Jauchebehälter,
8. Abfallentsorgungsanlagen jeder Art sowie Anlagen zum Lagern und Behandeln von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott und Altreifen,
9. das Errichten von Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe,
10. das Sammeln, Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Umfüllen, Vertreiben, Verarbeiten, Anwenden wassergefährdender Stoffe,

ausgenommen:

- das zulässige Aufbringen von Nährstoffträgern nach Nr. 15.
- das zulässige Verwenden von Pflanzenschutzmitteln nach Nr. 13.
- der Transport wassergefährdender Stoffe nach Nr. 11.

11. der Transport wassergefährdender Stoffe.

ausgenommen:

- Lieferverkehr,
- Durchtransport im Rahmen land- oder forstwirtschaftlicher Nutzung,
- Durchtransport auf der B 229.

12. Güllebehälter, Festmistlager, Silagesilos und Silagemieten.

ausgenommen:

Rundballensilage in Schutzfolie oder vergleichbare Silierverfahren.

13. das Verwenden von in Wasserschutzgebieten nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln; das unsachgemäße Verwenden zugelassener Mittel dieser Art und deren Anwendung aus Luftfahrzeugen.

ausgenommen:

die forstwirtschaftliche Anwendung von in Wasserschutzgebieten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen bei Einhaltung eines Abstandsstreifens von 50 m zur Wasserschutzzone I.

14. das Aufbringen von Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Klärschlamm, Fäkalien und Abwasser.

15. das Aufbringen sonstiger Nährstoffträger wie z. B. Mineraldünger, Festmist, Kompost.

ausgenommen:

- das Aufbringen von Nährstoffträgern zum Zwecke der Düngung nach einem unter Beachtung der Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe für jedes Wirtschaftsjahr und jede Wirtschaftsfläche (Schlag) erstellten Stickstoff-Düngeplan; darin sind unter Berücksichtigung aller Nährstoffeinträge, des Nährstoffangebotes im Boden und des Nährstoffbedarfes der Pflanzen die einzelnen Nährstoffgaben einschließlich der mengenmäßigen und zeitlichen Verteilung festzulegen; Stickstoff-Düngeplan und Beratungsempfehlungen haben den besonderen Schutz der Gewässer zu berücksichtigen.
- forstliche Kompensationsdüngung zur Eindämmung Neuartiger Waldschäden.

16. das Aufbringen von Nährstoffträgern bei der Besorgung der Abschwemmung.

17. das Umwandeln von Dauergrünland (Wiesen und Weiden) in eine andere landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung.

18. das Umwandeln von Wald,

19. Intensivbeweidung (die Grasnarbe zerstörende, überproportionale Beweidungsintensität) und Pferche.

20. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Tierhaltungen, bei denen das Futter nicht zum überwiegenden Teil durch unmittelbare Bodenertragsnutzung gewonnen werden kann (Intensivtierhaltung).

21. das Neuanlegen oder Erweitern von Intensivkulturen und Gartenbaubetrieben.

22. das Neuanlegen oder Erweitern von Kleingartenanlagen.

23. das Neuanlegen oder Erweitern von Friedhöfen.

24. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Start- oder Landebahnen.

25. das Bauen, Erweitern oder wesentliche Ändern von Wegen, Straßen, Bahnanlagen, Rastanlagen, Parkplätzen und sonstigen Verkehrsanlagen.

ausgenommen:

Wirtschaftswege.

26. die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen (Abgrabungen), Erdaufschlüsse oder Bodeneingriffe jeder Art, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden.

ausgenommen:

- die ordnungsgemäße, den besonderen Schutz der Gewässer berücksichtigende land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung,
- Unterhaltungsmaßnahmen an Post- und Stromkabeln sowie an Ver- und Entsorgungsleitungen.

27. das Anlegen oder wesentliche Verändern von Fischteichen sowie das Betreiben von Netzfischhaltung.

28. das Anlegen von Gräben oder oberirdischen Gewässern, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind, und das Anlegen von Gräben mit Fließrichtung zur Zone I.

29. das Verwenden auswasch- oder auslaugbarer wassergefährdender Stoffe, insbesondere Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, teer- oder phenolhaltige Stoffe im Wasser- und Wirtschaftswegebau, bei Verfüllungen und Anschüttungen und beim Errichten oder Erweitern von Lärmschutzwällen.

30. Bohrungen jeder Art.

ausgenommen:

Weidebrunnen.

31. Sprengungen.

32. das Errichten von Heizungs- und Kühlanlagen, die die Boden- oder Grundwassertemperatur ausnutzen (Wärmepumpen).

33. Motorsportveranstaltungen.

34. Waschen von Fahrzeugen und Ölwechsel.

35. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Schießstätten.

36. das Einrichten von Baustellen, soweit hierbei Aufenthaltsunterkünfte, sanitäre Einrichtungen und Baustofflager geschaffen oder Maschinen gewartet werden.
37. das Veranlassen von Märkten, Volksbelustigungen oder ähnlichen Veranstaltungen.

§ 5

Schutz in der Zone I

(1) In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betrieb, der Wartung oder Unterhaltung des Wasserwerks und seiner Wassergewinnungsanlagen, der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung oder der Ausübung der Gewässeraufsicht dienen.

(2) Betreten der Zone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

(3) Land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen sind verboten, soweit sie nicht der Erhaltung und Pflege der zum Schutz des Grundwassers notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und jegliche Düngung sind verboten.

§ 6

Militärische Übungen und Liegenschaften

Militärische Übungen sowie das Errichten, Verändern und Nutzen militärischer Liegenschaften haben im Einklang zu stehen mit dem durch Erlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. Juni 1984 eingeführten Merkblatt-Entwurf

- „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ -

Stand: 21./22. November 1983.

§ 7

Duldungspflichten

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie die Beobachtung der Gewässer und des Bodens gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 2, § 21 WHG und §§ 116, 117 und 167 Abs. 2 LWG zu dulden.

(2) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Anlagen und sonstigen Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechts im Bestand und Betrieb geschützt sind, genießen Bestandsschutz. Sie haben jedoch zu dulden, daß solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepaßt oder beseitigt und erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 WHG).

(3) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben darüberhinaus zu dulden,

1. das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
2. das Aufstellen, Unterhalten oder Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,

3. das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen,
4. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zur Beobachtung, Messung und Untersuchung des Grundwassers und zur Entnahme von Bodenproben,
5. die Anlage und den Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen,
6. das Errichten und Unterhalten von Anlagen zur Sicherung gegen Überschwemmungen und
7. das Beseitigen von Erdaufschlüssen oder Ablagerungen.

(4) Die Untere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß Abs. 1 bis Abs. 3 zu duldenen Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Der Wasserwerksbetreiber und das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft, bei fachspezifischen Fragen gegebenenfalls auch andere Träger öffentlicher Belange (z. B. Landwirtschaftskammer, Forstamt), sind vorher zu hören. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit dem zuständigen Bergamt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen bekannt zu geben. Der Wasserwerksbetreiber, das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft und, soweit beteiligt, das Bergamt, erhalten Abschriften nachrichtlich zur Kenntnis.

§ 8

Genehmigungen

(1) Über Genehmigungen nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 entscheidet die Untere Wasserbehörde.

(2) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der Unteren Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird. Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Der Genehmigungsantrag (4fach) soll alle Unterlagen (Beschreibungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Nachweise) enthalten, die zur Beurteilung des Antrags erforderlich sind. Unvollständige Anträge können zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist darauf hinzuweisen.

(4) Die Untere Wasserbehörde beteiligt den Wasserwerksbetreiber und holt vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft, bei fachspezifischen Fragen ggf. auch anderer Träger öffentlicher Belange (z. B. Landwirtschaftskammer, Forstamt), ein. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterliegen, entscheidet das Bergamt als Untere Wasserbehörde.

Will die Untere Wasserbehörde Bedenken des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft nicht Rechnung tragen, so hat sie die Weisung der Oberen Wasserbehörde einzuholen. Bei Vorhaben, die der Bergaufsicht unterliegen, ist die Weisung mit dem Regierungspräsidenten abzustimmen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Wasser-

werksbetreiber, das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft und, soweit beteiligt Träger öffentlicher Belange oder das Bergamt, erhalten Abschriften nachrichtlich zur Kenntnis.

(5) Genehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie können zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet und bei Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar war. Genehmigungen können für eine bestimmte Anzahl zukünftiger einzelner Handlungen gleicher Art erteilt werden.

(6) Genehmigungen erlöschen, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist.

(7) Bei allen Entscheidungen ist dem Schutzzweck dieser Verordnung Rechnung zu tragen.

§ 9

Befreiungen

(1) Die Untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten der §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 und 5 dieser Verordnung Befreiungen erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
2. Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen und die Abweichungen mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung vereinbar sind.

(2) Dem Wasserwerksbetreiber können auf Antrag von der Unteren Wasserbehörde Befreiungen von Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb des Wasserwerks erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(3) Im übrigen gelten die Vorschriften des § 8 entsprechend.

§ 10

Entschädigungen und Ausgleichszahlungen

(1) Stellt eine Anordnung nach dieser Verordnung eine Enteignung dar, befindet der Regierungspräsident auf Antrag des Betroffenen über die Entschädigung gemäß § 19 Abs. 3, § 20 WHG, § 15 Abs. 2 und §§ 134 und 135 LWG.

(2) Setzt eine Anordnung nach dieser Verordnung erhöhte Anforderungen fest, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks beschränken, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile auf Antrag eines Beteiligten durch den Regierungspräsidenten gemäß § 19 Abs. 4 WHG, § 15 Abs. 2 und 3 LWG ein angemessener Ausgleich festzusetzen, soweit nicht eine Entschädigungspflicht besteht.

Der Antrag setzt voraus, daß die Beteiligten sich ernsthaft um eine gütliche Einigung vergeblich bemüht haben.

§ 11

Überwachung

Bestehende Anlagen oder Einrichtungen im Wasserschutzgebiet sind von Amts wegen durch die Untere

Wasserbehörde - ggf. unter Beteiligung des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft - zu überprüfen und zu überwachen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG oder § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne Genehmigung nach § 8 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG oder § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 und 5 dieser Verordnung verbotene Handlung ohne Befreiung nach § 9 vornimmt.

(3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 13

Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Anzeige-, Genehmigungs-, Duldungs- oder Zulassungspflichten, Beschränkungen oder Verbote bleiben unberührt.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft und gilt 40 Jahre.

Arnsberg, den 7. Juli 1992

Der Regierungspräsident

gez. Berve

Abl. Reg. Abg. 1992, S. 295

RUNDVERFÜGUNGEN

5

Kataster- und Vermessungs- Angelegenheiten

911. Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II

Der Regierungspräsident Arnsberg, 15. 7. 1992
33.2416

Der Dipl.-Ing. Andreas Kärtling ist am 1. 7. 1992 aus den Diensten des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Hartwig Tiemann in 4600 Dortmund 1 ausgeschieden.

Die mit meiner Verfügung vom 18. 10. 1991 erteilte Vermessungsgenehmigung II ist damit erloschen.

An die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren des Bezirks

Abl. Reg. Abg. 1992, S. 302

912. Vermessungsgenehmigung II bei Katastervermessungen

Der Regierungspräsident Arnsberg, 20. 7. 1992
33.2416

Auf Antrag habe ich dem Öffentlich best. Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Jürgen Wiegen in 4600 Dortmund 30 unter dem Vorbehalt des Widerrufs die Ver-



Übersichtskarte
Wasserschutzgebiet
Tiefbrunnen I u. II
1 : 25.000

Arasberg
4613

90